

Grundordnung des Studentenwerkes Magdeburg

Auf Grund von § 4 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes (StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA S. 40) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Magdeburg gemäß § 7 Abs. Nr. 1 StuWG am 23.10.2006 folgende Grundordnung beschlossen, die das Kultusministerium am 06.12.2006 genehmigt hat.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz, Zuständigkeitsbereiche

(1) Das Studentenwerk Magdeburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung und Sitz in Magdeburg.

(2) Das Studentenwerk Magdeburg führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Studentenwerk Magdeburg – Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(3) Das Studentenwerk Magdeburg ist zuständig für die Studierenden

1. der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
2. der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH),
3. der Hochschule Harz (FH) und
4. der Theologischen Hochschule Friedensau im Rahmen der Ausführung der staatlichen Ausbildungsförderung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben werden als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen, soweit sie dem Studentenwerk nicht auf Grund eines Gesetzes als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

(2) Das Studentenwerk hat die Aufgabe, die Studierenden der zugeordneten Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt wirtschaftlich, sozial, gesundheitlich, kulturell und sportlich zu fördern und zu betreuen. Es nimmt die Aufgabe wahr, insbesondere durch

1. Errichtung und Betrieb von Versorgungseinrichtungen,
2. Errichtung, Betrieb, Unterhaltung, Vermietung und Vermittlung von studentischem Wohnraum,
3. Förderung kultureller und sozialer Belange der Studenten,
4. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung einschließlich der psychosozialen Beratung,
5. Beratung in studentischen Angelegenheiten, Beratung und Unterstützung von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Kindern und Studierenden mit Behinderung,
6. Gewährung finanzieller Darlehen und Beihilfen,
7. Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen.

(3) Nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 StuWG gestattet das Studentenwerk Magdeburg den Bediensteten seiner Einrichtungen sowie der Hochschulen gemäß § 2 Nr. 1 StuWG die Inanspruchnahme der Verpflegungsangebote gegen ein kostendeckendes Entgelt, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerkes nicht beeinträchtigt wird.

(4) Dritten können Einrichtungen des Studentenwerkes befristet bei Zahlung eines mindestens kostendeckenden Entgeltes zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzungsbedingungen sind, soweit erforderlich, vertraglich zu regeln.

(5) Das Studentenwerk kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 Unternehmen gründen und sich Dritter bedienen. Dabei gilt die Wahrung der Gemeinnützigkeit.

(6) Dem Studentenwerk obliegt als Auftragsverwaltung die Ausführung der staatlichen Ausbildungsförderung.

(7) Das Studentenwerk kann nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 StuWG weitere Aufgaben übernehmen und Leistungen für Dritte erbringen, soweit dies wirtschaftlich zweckmäßig und die Finanzierung gesichert ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung i. d. F. der Bek. vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I 61), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 5.09.2006 (BGBl. I S. 2098, 2106), ist selbstlos tätig und nicht in erster Linie erwerbswirtschaftlich ausgerichtet.

(2) Mittel des Studentenwerks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die gemeinnützigkeitsrechtliche Zweckbindung gemäß Abgabenordnung für die einzelnen Betriebe gewerblicher Art des Studentenwerks ist in den Richtlinien für die Geschäftsführung festzulegen.

§ 4

Organe

Organe des Studentenwerkes sind gemäß § 5 StuWG

1. der Verwaltungsrat,
2. der Geschäftsführer.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern:

1. zwei Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
2. ein Studierender der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH),
3. ein Studierender der Hochschule Harz (FH),
4. zwei nichtstudentische Hochschulmitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
5. ein nichtstudentisches Hochschulmitglied der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH),
6. ein nichtstudentisches Hochschulmitglied der Hochschule Harz (FH).

Im Übrigen gilt § 6 StuWG.

(2) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Studentenräten, die nichtstudentischen Vertreter der Hochschulen von den Rektoraten der Hochschulen vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch den Senat der zuständigen Hochschule.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus der Gruppe der nichtstudentischen Hochschulmitglieder den Vorsitzenden und den ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Aus der Gruppe der Studentenvertreter wird der zweite stellvertretende Vorsitzende gewählt. Der erste Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so benennt die jeweilige Hochschule dem Verwaltungsrat ein neu gewähltes Mitglied.

(5) Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben gemäß § 7 Abs. 1 StuWG wahr. Die Beschlüsse über die Grundordnung und die Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss über die Bestellung, Regelung des Beschäftigungsverhältnisses und Entlassung des Geschäftsführers bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Verwaltungsrates. Alle anderen Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 1 StuWG zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt unter anderem

1. die Form und Frist der Ladungen,
2. das Verlangen der Mitglieder auf Durchführung einer Sitzung,
3. das Verfahren im Falle der Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates,
4. die Führung und die Anlage des Sitzungsprotokolls,
5. das Verfahren bei schriftlichen Abstimmungen.

(7) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Vorgesetzter des Geschäftsführers.

§ 6

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerkes und vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Studentenwerkes. Auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt stellt der Geschäftsführer den Wirtschaftsplan für das jeweilige Wirtschaftsjahr auf und legt den Entwurf dem Verwaltungsrat vor.

(3) Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor.

(4) Der Geschäftsführer ist an die im Rahmen der Grundordnung gefassten Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 StuWG.

(5) Der Geschäftsführer kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung vom Verwaltungsrat fordern und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird. In dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, kann er die erforderlichen Maßnahmen treffen. Hierüber hat er den Verwaltungsrat unverzüglich zu informieren.

§ 7

Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Studentenwerkes erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Für die Buchführung und das Rechnungswesen gilt das Handelsgesetzbuch entsprechend (§ 9 StuWG). Die §§ 1 bis 87 sowie die §§ 106 bis 108 und § 110 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.04.2004 (GVBl. LSA S. 246), finden keine Anwendung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Studentenwerk Magdeburg besitzt Arbeitgeberbereiungenschaft. Zur Regelung der Arbeitsverhältnisse seiner Beschäftigten kann es Haustarife abschließen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer schließt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19.8.1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 123 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407, 2421) ein.

§ 8

Aufsicht

Das Studentenwerk unterliegt der Rechtsaufsicht im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium. Die Fachaufsicht nach § 2 Abs. 6 obliegt der im Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21.12.1992 (GVBl. LSA S. 873), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.1.2002 (GVBl. LSA S. 18), bestimmte Behörde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.